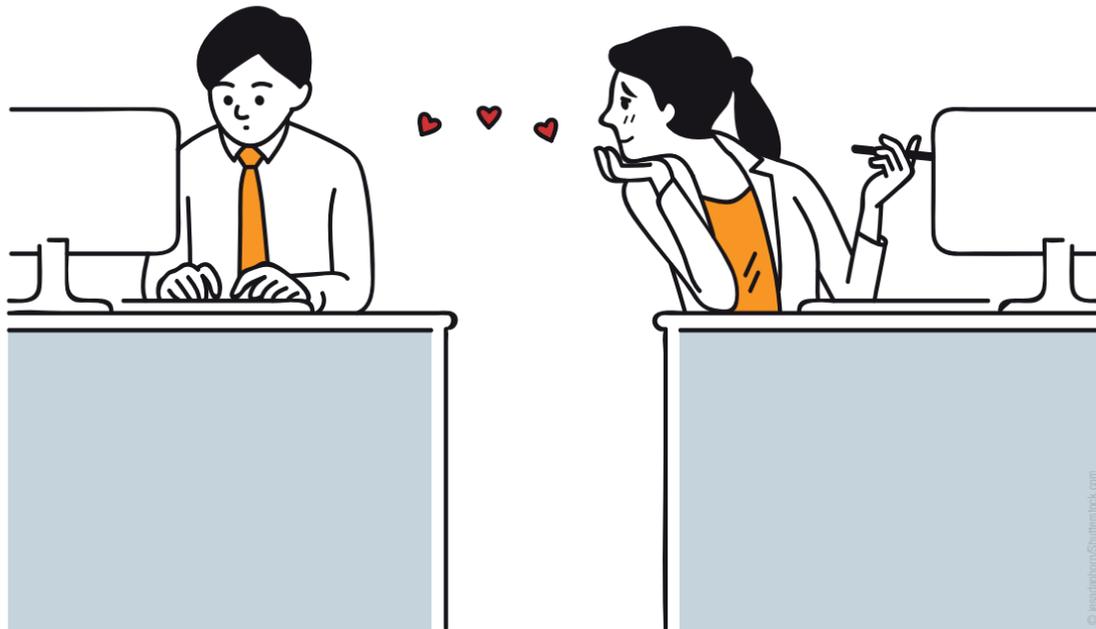


Liebe unter Kollegen – erlaubt oder nicht?

Darf man aufgrund einer Beziehung am Arbeitsplatz gekündigt werden?

■ (Hochschule Fresenius) – Wo die Liebe hinfällt...immer wieder kommt es vor, dass sich zwei Mitarbeiter am Arbeitsplatz ineinander verlieben. Wie sieht aber die Rechtslage aus? Was geht es den Arbeitgeber eigentlich an, wen der Arbeitnehmer liebt? „Zunächst einmal reichlich wenig“, so Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Arbeitsrechtler und Studiendekan Human Resources Management an der Hochschule Fresenius in Hamburg. Die Wahrung der Privatsphäre sei durch das Grundgesetz geschützt; dazu gehöre zweifelsohne, mit wem man privaten Umgang pflegt. Das Arbeitsverhältnis verpflichte den Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung und Wahrung der Rechte des Arbeitgebers – die Lebensführung und deren Ausgestaltung umfasse dies nicht. Eine Anordnung, keine Beziehungen mit Kollegen einzugehen oder



diese zu offenbaren, wäre daher unwirksam. „Dennoch ist eine Einmischung durch den Arbeitgeber nicht grundsätzlich unzulässig“, erklärt Fuhlrott. So urteilte das Bundesarbeitsgericht bereits in der Vergangenheit, dass „Regelungen über im Betrieb stattfindende private Verhaltensweisen der Arbeitnehmer, insbesondere wenn es um das Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen geht, nicht generell unzulässig“ sind. Insbesondere bei Beziehungen über Hierarchieebenen hinweg, müsse man die Sache differenzierter betrachten. „Arbeitsrechtliche Handhabe gibt es immer dann, wenn sich die Beziehung störend auf das Arbeitsverhältnis auswirkt“, gibt Fuhlrott zu bedenken. Dann sei der Anknüpfungspunkt aber nicht die Beziehung an sich, sondern das „Ausleben der Beziehung“. ◀◀

Strafzahlungen bei geschwänztem Termin?

Rechtslage zu Ausfallhonoraren ist uneindeutig.

■ (zwp-online.info) – Patienten erscheinen nicht zum vereinbarten Termin – was tun? Nur 12 Prozent der Befragten gaben beim Medscape Gehaltsreport 2018 an, in solch einem Fall Strafzahlungen zu verlangen. Bei Fachärzten waren es mit 16 Prozent etwas mehr.

Dass so wenige vom Ausfallhonorar Gebrauch machen, lässt sich wohl der uneindeutigen Rechtslage zuschreiben; Gerichte entscheiden von Fall zu Fall unterschiedlich. In den vergangenen Jahren kristallisieren sich jedoch zwei Bedingungen heraus, die ausschlaggebend für Gerichte sind, Patienten zu Strafzahlungen zu verpflichten: Zum einen muss es sich um eine Bestellpraxis handeln, zum anderen sind Vereinbarungen mit den Patienten dienlich. Das Amtsgericht Bielefeld (Az.: 411 C 3/17) hatte diese Argumente angeführt und einen Pa-

tienten zur Zahlung von 375 Euro Ausfallhonorar verpflichtet. Dieser hatte im Vorfeld eine Vereinbarung unterzeichnet, Termine 48 Stunden vorher abzusagen.

Dass die Art der Terminvergabe relevant ist, belegen zudem Urteile anderer Amtsgerichte. Die Gerichte beriefen sich darauf, dass reine Bestellpraxen nicht in der Lage sind, den Ausfall mit „Ersatzpatienten“ zu überbrücken. Praxen, die nicht ausschließlich Termine vergeben, können hingegen auf andere Patienten, z.B. Notfälle, ausweichen. Da der Kläger – in dem Fall die Praxis – den Ausfall jedoch belegen muss, zieht das Gericht häufig Zeugenaussagen der Praxismitarbeiter zur Beweisaufnahme heran. Für die Praxis wiederum bedeutet das einen hohen Zeitaufwand. Damit scheint nachvollziehbar, warum der Großteil der Zahnärzte und Mediziner bisher auf Ausfallhonorare verzichtet. ◀◀

Der weiße Kittel als Vertrauenssymbol

Mediziner in klassischer Berufskleidung wirken professioneller.



■ (zwp-online.info) – Was dem Polizisten seine Uniform, ist dem Mediziner der weiße Kittel. Er hat nicht

nur Wiedererkennungswert, sondern Einfluss darauf, was Patienten von dem Behandler halten, und steht als

Symbol für Professionalität und Vertrauenswürdigkeit. Das bestätigte eine groß angelegte US-amerikanische Studie eines Forscherteams der University of Michigan. Bei der Befragung von mehr als 4.000 Patienten in mehreren großen Kliniken der USA sollten Teilnehmer anhand von Bildern weibliche und männliche Mediziner in sieben verschiedenen Outfits beurteilen. Zusätzlich beantworteten die Patienten Fragen zu ihren Präferenzen. Was Attribute wie Kenntnis, Vertrauenswürdigkeit, Fürsorglichkeit, Zugänglichkeit und Komfort anbelangte, wurden Mediziner in formeller Kleidung – mit Hemd, Krawatte und darüber der Kittel – am besten bewertet. Insbesondere bei Personen im Alter über 65 Jahren ist der weiße Arztkittel offenbar nach wie vor obligatorisch. ◀◀

Betrug bei Zeiterfassung

Landesarbeitsgericht bestätigt fristlose Kündigung.

■ (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz) – Übergibt der Arbeitgeber die Verantwortung über die Dokumentation der geleisteten täglichen Arbeitszeit dem Arbeitnehmer, so kann er davon ausgehen, dass der Kollege diese gewissenhaft, korrekt und termingerecht erfasst. Kommt er dieser Verpflichtung in nur ungenügendem Maße nach bzw. macht er nachweislich falsche Angaben, kann er fristlos gekündigt werden. Das entschied unlängst das in Mainz ansässige Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 10 Sa 270/12). Im konkreten Fall ging es um eine Museumsangestellte, die gegen ihre fristlose Kündigung im Jahre 2012 durch mehrere Instanzen geklagt hatte. Da im Museum keine Stempeluhr installiert ist, erfassen die rund 20 Beschäftigten des Hauses ihre tägliche Arbeitszeit durch handschriftliche Selbstaufzeichnung für jeweils einen Monat



auf sogenannte Zeitsummenkarten. Die Arbeitnehmerin hatte darauf mehrfach Stunden an Tagen notiert, an denen sie nachweislich nicht im

Museum anwesend war. Dieser Betrug führte letztlich zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. ◀◀



I AM POWERFULLY RESPONSIVE

minimal
invasiv
maximal
effektiv

PIEZOTOME CUBE

Extrahieren mit PIEZOTOME®
für maximalen Knochenerhalt und
sofortige Implantation



- für sichere, risikofreie Extraktionen
- für Sofort-Implantationen durch optimalen Knochenerhalt
- für gesteigertes Patientenvertrauen durch erstklassige Heilungsverläufe
- für maximale Effizienz und Sicherheit durch schnelle Reaktionsfähigkeit (D.P.S.I.-Technologie)

DPSI Dynamic
Power
System
Inside

Medizinisches Gerät der Klasse IIa - CE 0459 -
Nur für den professionellen Einsatz. Erstellungsdatum: 05/2018

ACTEON® Germany GmbH | Klaus-Bungert-Strasse 5 | 40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 / 16 98 00-0 | Fax: +49 211 / 16 98 00-48
E-Mail: info.de@acteongroup.com | www.acteongroup.com

**FACH
DENTAL**
LEIPZIG 2018
Halle 5, Stand 5C33

ACTEON